

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DORMY GmbH

Gültig ab 1.12.17

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit der DORMY GmbH liegen, sofern nicht eigenständige Verträge gesonderte Regelungen beinhalten, die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen mit Auftragserteilung an und diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Alle Angebote der DORMY GmbH sind mit einem Gültigkeitsdatum versehen und Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DORMY GmbH oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. DORMY GmbH ist berechtigt zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.

1.3 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. DORMY GmbH behält sich Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

1.4 Sämtliche Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5 DORMY GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen mit einer Frist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweiligen Änderungen sind dem Auftraggeber von DORMY GmbH schriftlich bekannt zu geben. Der Auftragnehmer wird darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Auftraggeber dieser Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe durch DORMY GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Auftraggeber hat DORMY GmbH das Recht, den eingegangenen Softwarelizenz- und Softwarewartungsvertrag mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Für eigene Softwareprodukte der DORMY GmbH, wird dem Lizenznehmer ab dem Tag der Programminstallation gegen Zahlung der Lizenzgebühr das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Auftrag bzw. auf der Anlage zum Auftrag aufgeführten Programme während der Dauer des dazu abgeschlossenen (Wartungs)vertrages eingeräumt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich in EUR net, excl. Der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer.

2.2 DORMY GmbH berechnet die gem. Auftrag/Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

2.3 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, es sei denn, dass gesonderte Zahlungsbedingungen in Schriftform vereinbart und bestätigt sind.

2.4 Die Aufrechnung mit von DORMY GmbH bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

3.1 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhält DORMY GmbH über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so kann DORMY GmbH bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistung einstellen.

Wird dies innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, ist DORMY GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten, einschließlich entgangenem Gewinn, in Rechnung zu stellen.

3.2 Ist eine Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bei DORMY GmbH eingeht.

3.3 Im Fall des Verzuges oder der Stundung ist DORMY GmbH vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Sämtliche von DORMY GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum von DORMY GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DORMY GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die DORMY GmbH durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

4.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherung übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er DORMY GmbH unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.

DORMY GMBH

WWW.DORMY.AT
OFFICE@DORMY.AT
+43 1 4892528

PORZELLANGASSE 35/16
AT-1090 WIEN

FN: 44641M
UID: ATU70227809

4.3 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch DORMY GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Lieferzeit

5.1 Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn diese von DORMY GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

5.2 Eine in etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software bzw. individuell angepasste Standardsoftware Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen.

5.3 Eine etwaige verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn DORMY GmbH bis zu ihrem Ablauf einen Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

5.4 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern sowohl Lieferzeiten als auch eine ggf. verbindlich vereinbarte Lieferfrist angemessen.

5.5 Eine angemessene Verlängerung von Lieferzeiten und verbindlichen Lieferfristen tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens und der Einflussnahme der DORMY GmbH liegen. Treten die genannten Umstände bei Vorlieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung.

6. Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit

6.1 Gerät DORMY GmbH in Verzug, kann der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10 % des Werts des Auftragsteils, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von DORMY GmbH vorliegt.

6.2 Im Fall des Verzuges kann der Auftraggeber, sofern er nicht gemäß Ziffer 6.1 vorgeht, höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens DORMY GmbH vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadenersatzansprüche aus entgangenem Gewinn und Folgeschäden.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

7.1 DORMY GmbH liefert ab unserer Niederlassung Wien unter vorläufiger Übernahme der anfallenden Kosten. Die verauslagten Kosten kann DORMY GmbH dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

7.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch DORMY GmbH sind zulässig.

7.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn DORMY GmbH Anfahrt, Aufstellung, Installation und Implementierung übernommen hat.

8. Annahmeverzug

8.1 Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so ist DORMY GmbH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte von DORMY GmbH nach zweimalig verlängerter Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.2 Verlangt DORMY GmbH Schadenersatz wegen Nichterfüllung, kann DORMY GmbH 20 % des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtem Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. DORMY GmbH behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

9.1 Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, unter sämtlichen Anwendungsbedingungen Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. DORMY GmbH gewährleistet die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung dargestellten Arbeitsweise, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardware- bzw. Betriebssystem- und ggf. Netzwerkkonfiguration vorhanden ist. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen, Ergänzungen und Updates. Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Programmübergabe.

DORMY GMBH

WWW.DORMY.AT
OFFICE@DORMY.AT
+43 1 4892528

PORZELLANGASSE 35/16
AT-1090 WIEN

FN: 44641M
UID: ATU70227809

9.2 Die Gewährleistung umfasst die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.3 DORMY GmbH verpflichtet sich bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Ersatz hat der Auftraggeber DORMY GmbH die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig.

9.4 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen DORMY GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen wegen unmittelbarer und mittelbarer Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und aus der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von DORMY GmbH nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

9.5 Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte der DORMY GmbH erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

9.6 Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Übergabe, versteckte Fehler unverzüglich nach Entdeckung schriftlich per Einschreiben zu rügen und DORMY GmbH die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Stellt sich heraus, dass vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so ist DORMY GmbH berechtigt, den durch die Fehleraufklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

10. Softwarenutzung und -Installation

10.1 DORMY GmbH übergibt dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit und z. Z. in Form von maschinenlesbaren Programmdateiträgern einschließlich der zur Nutzung der Anwendersoftware erforderlichen Programmbeschreibung auf diesem Datenträger. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

Alternativ dazu erhält der Lizenznehmer Zugang zum von Dormy GmbH bereitgestellten Online/Cloudsystem.

10.2 Bei Erwerb einer Einmallylizenz installiert DORMY GmbH auf Wunsch des Lizenznehmers die Software auf Infrastruktur des Auftraggebers und arbeitet das für die Programmbeutzung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung sind zu den im Angebot oder durch Auftrag festgelegten Konditionen vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.

10.3 DORMY GmbH wird im Zeitraum von 12 Monaten (365 Tage) nach Wirksamkeit der Lizenz sämtliche allgemein frei gegebenen Updates, Patches und Bugfixes für die Lizenzierten Services und/oder die Lizenzierte Software (gemeinsam die "Updates") nach eigenem Ermessen ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber installieren. Klarstellend wird festgehalten, dass DORMY GmbH nicht zur regelmäßigen Entwicklung und/oder Installation von Updates verpflichtet ist.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt spätestens neun Monate nach Wirksamkeit der Lizenzen einem unbefristeten Wartungsvertrag zu zustimmen. Durch diesen Wartungsvertrag werden die Leistungen aus §10.3 für den aktiven Leistungszeitraum (nach Ablauf der 365 Tage nach Wirksamkeit der Lizenz) weitergeführt.

10.5 Für Nutzer der DORMY GmbH Cloud Lösung entfallen die Bedingungen nach §10.3 und §10.4 da die Cloud Version laufend gewartet wird und alle Updates im laufenden Nutzungsentgelt enthalten sind.

11. Programmweiterungen

Wünscht der Lizenznehmer Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen dem Lizenznehmer und DORMY GmbH gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere werden die beabsichtigten Erweiterungen erst nach Vorlage des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Pflichtenhefts begonnen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen in den ihm überlassenen Programmen ohne Zustimmung durch DORMY GmbH vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

12. Rechte am Programm / Programmschutz

Alle Rechte an dem Programm, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei DORMY GmbH. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen, an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung des Programms zu gestatten. Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist

DORMY GMBH

WWW.DORMY.AT
OFFICE@DORMY.AT
+43 1 4892528

PORZELLANGASSE 35/16
AT-1090 WIEN

FN: 44641M
UID: ATU70227809

nur zum Zweck der Datensicherung zulässig. Im Übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Missbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter und durch Dritte zu schützen. Der Lizenznehmer haftet DORMY GmbH für jeden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen kann DORMY GmbH außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmallylizenzgebühr.

13. Vertragsende, Löschung der Programme bei Nutzung der Einmallylizenz

Aus Gründen der Produkthaftung verpflichtet sich der Lizenznehmer, am Ende der Vertragsdauer des abgeschlossenen Softwarelizenz- und Wartungsvertrages, spätestens aber am letzten Tage der Vertragsgültigkeit, die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen sowie die angefertigten Duplikate und Vervielfältigungen zu vernichten bzw. zu löschen und dem Lizenzgeber diese Vernichtungen und Löschungen schriftlich per Einschreiben innerhalb 8 Arbeitstagen zu bestätigen. Als Nachschlagewerk und zum Zweck für Prüfungen und Revisionen ist der Lizenznehmer berechtigt, eine auf dem Stand des Datums der Vertragsbeendigung aktuellen Wartungslevels aktualisierte Einzelplatzversion der Softwareprogramme vorzuhalten. Eine produktive, dem ursprünglichen Erwerbgrund der Softwareprogramme entsprechende und aktive Verwendung dieser installierten Version ist ausdrücklich untersagt.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie die Lieferungen und Leistungen der DORMY GmbH, mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz von DORMY GmbH bzw. ihrer Niederlassung. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist nach Wahl von DORMY GmbH der Sitz der Firma oder der Niederlassung, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

DORMY GMBH

WWW.DORMY.AT
OFFICE@DORMY.AT
+43 1 4892528

PORZELLANGASSE 35/16
AT-1090 WIEN

FN: 44641M
UID: ATU70227809